

FH-Mitteilungen

27. April 2012

Nr. 34 / 2012



Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Aachen

vom 21. Mai 2010 – FH-Mitteilung Nr. 40/2010
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 27. April 2012 – FH-Mitteilung Nr. 32/2012
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Aachen

vom 21. Mai 2010 – FH-Mitteilung Nr. 40/2010
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 27. April 2012 – FH-Mitteilung Nr. 32/2012
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1	Anwendungsbereich	2
§ 2	Verfahren zur Antragstellung	2
§ 3	Vergabe der Studienplätze	3
§ 4	Auswahlkriterien	3
§ 5	Beruflich Qualifizierte	3
§ 6	Förderung des Spitzensports	3
§ 7	Berücksichtigung des Grades der studiengangbezogenen Eignung im Zulassungsverfahren der Studiengänge des Fachbereichs Gestaltung	4
§ 8	Besondere Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen	4
§ 9	Besondere Bestimmungen für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber	4
§ 10	Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das von der Fachhochschule Aachen durchzuführende Auswahlverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Satz 2 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG 2008).

§ 2 | Verfahren zur Antragstellung

(1) Eine Bewerbung an der Fachhochschule Aachen erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Der Zulassungsantrag ist der Fachhochschule Aachen in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars elektronisch zu übermitteln, und zwar für ein Wintersemester bis zum 15.07. und für ein Sommersemester bis zum 15.01. eines jeden Jahres. Im Falle der Zulassung müssen alle erforderlichen Unterlagen spätestens bei der Einschreibung vorgelegt werden. Fehlerhafte und falsche Angaben im elektronischen Zulassungsantrag führen zum Verlust des Rangplatzes. Die Bewerbung wird mit den richtigen Angaben in die Rangliste eingereiht. Unvollständige und fehlende Unterlagen führen zum Verlust des Studienplatzes.

(2) Bei der elektronischen Übermittlung trifft die Fachhochschule Aachen unter Anwendung von geeigneten Verschlüsselungstechniken Maßnahmen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleisten.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen. Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Im Zulassungsantrag können gemäß § 23 Absatz 7 VergabeVO NRW drei Studiengänge genannt werden. Die

Anträge werden im Vergabeverfahren gleichrangig berücksichtigt.

(5) Abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 VergVO NRW gilt in den örtlichen Vergabeverfahren der Fachhochschule Aachen nur die zeitlich letzte Ausschlussfrist (15.07. als Bewerbungsschluss).

§ 3 | Vergabe der Studienplätze

Im Auswahlverfahren der Fachhochschule Aachen werden die Studienplätze in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen nach den Vorgaben des § 23 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW - VergabeVO NRW) vom 15. August 2008 in der jeweils gültigen Fassung vergeben.

§ 4 | Auswahlkriterien

(1) Die Fachhochschule Aachen vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 HZG 2008 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag) ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation (Note der Hochschulzugangsberechtigung).

(2) Besteht bei der Auswahl gemäß Absatz 1 Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach § 18 VergabeVO NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 | Beruflich Qualifizierte

(1) Die Quote gemäß § 24 Absatz 2 Vergabeverordnung NRW für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber nach Berufsbildungshochschulzugangsverordnung wird auf 4 % festgesetzt.

(2) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die im Rahmen der Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Zulassung erfolgt nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los. Die Ergebnisse und die Losentscheidungen sind schriftlich festzuhalten.

(3) Für das Auswahlverfahren wird für jeden Studiengang von der Rektorin bzw. dem Rektor eine Kommission bestellt. Dieser Kommission gehören die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre und Studium, die oder der jeweilige Prüfungsausschussvorsitzende und eine Angehörige oder ein Angehöriger des Dezernats für akademische und studentische Angelegenheiten an.

(4) Im Auswahlverfahren wird die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf Grund der Bewerbungsunterlagen und eines Auswahlgesprächs ermittelt; die Kommission

kann durch einen einstimmigen Beschluss in besonderen Fällen von dem Auswahlgespräch absehen. Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Eignung und die Motivation für das von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben.

(5) Zur Ermittlung der Rangfolge vergibt die Kommission Punkte wie folgt:

- a) bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,
- b) bis zu 3 Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
- c) bis zu 2 Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind,
- d) bis zu 2 Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme des Studiums sprechen.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsprüfung im Sinne der §§ 6 und 7 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfolgreich abgelegt haben, werden nicht der Quote nach Absatz 1 zugeordnet, sondern mit der Durchschnittsnote der Zugangsprüfung am Vergabeverfahren beteiligt.

§ 6 | Förderung des Spitzensports

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Berufsfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im örtlichen Auswahl- und Zulassungsverfahren zum ersten Fachsemester vor den Bewerberinnen und Bewerbern nach Artikel 9 Staatsvertrag in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 sowie Absatz 2 VergabeVO NRW ausgewählt; die Zahl der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber wird auf die Quoten gemäß Art. 9 Staatsvertrag nicht angerechnet.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Berufsfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im örtlichen Auswahl- und Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester vorrangig vor allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne des § 5 Absatz 2 HZG 2008 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 VergVO NRW zugelassen.

§ 7 | Berücksichtigung des Grades der studiengangbezogenen Eignung im Zulassungsverfahren der Studiengänge des Fachbereichs Gestaltung

Gemäß § 4 Absatz 5 HZG 2008 wird neben dem Grad der Qualifikation auch der Grad der Eignung in den Quoten gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 1 und 3 Staatsvertrag berücksichtigt. Das Verhältnis „Grad der Qualifikation“ zu „Grad der Eignung“ beträgt 51 % zu 49 %. Die Position auf der Rangliste wird ermittelt nach einzelfallbezogener entsprechender Wichtung der Note der HZB mit der Note der Eignungsprüfung.

§ 8 | Besondere Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen

(1) Für die Auswahl und Zulassung zu Masterstudiengängen tritt an die Stelle des Grades der Qualifikation das Prüfungszeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Absatz 7 HG oder ein vorläufiges Zeugnis nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Kann eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist den erfolgreichen Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in Form des Prüfungszeugnisses nicht erbringen, kann dieser Nachweis durch eine vorläufige Bescheinigung des Prüfungsamtes ersetzt werden. Sofern der zuständige Prüfungs- oder Zugangsausschuss der Fachhochschule Aachen anhand der vorgelegten Nachweise die studiengangbezogenen Zugangsvoraussetzungen gemäß Zugangsordnung feststellen kann, wird eine Verfahrensnote aus der Durchschnittsnote aller nachgewiesenen erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der nach ECTS gewichteten Einzelnoten des jeweiligen grundständigen Studiengangs errechnet. Von den gemäß Prüfungs- oder Zugangsordnung des jeweiligen grundständigen Studiengangs geforderten Leistungspunkten dürfen zum jeweiligen Bewerbungsschluss höchstens 40 Leistungspunkte fehlen.

(3) Abweichend von § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummern 1 und 2 VergabeVO NRW können Unterlagen zur Zulassung in den Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, bis zum 15.02. bzw. 15.08. nachgereicht werden.

§ 9 | Besondere Bestimmungen für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Die Fachhochschule Aachen kann dem Bewerbungsverfahren für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder nicht an einer Schule mit deutscher Reifeprüfung erworben haben, ein Prüfverfahren voranstellen, welches über uni-assist („Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen e.V.“) durchgeführt wird.

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen des § 2 Absatz 1 erfolgt die Bewerbung in diesem Fall über die Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen e.V..

§ 10 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das zum Wintersemester 2010/11 durchzuführende Auswahlverfahren.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 21.05.2010 (FH-Mitteilung Nr. 40/2010). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 27.04.2012 – FH-Mitteilung Nr. 32/2012) ergeben sich aus der Änderungsordnung.